

## **Vortrag an den Ministerrat**

**NATO DCB-I JOR; Maßnahmen im Rahmen der Initiative der NATO für den Kapazitätenaufbau im Bereich Verteidigung und Sicherheit zur Unterstützung von Jordanien; Entsendung von bis zu 40 Angehörigen des Bundesministeriums für Landesverteidigung, von bis zu 30 Angehörigen des Bundesheeres oder sonstigen Personen für vorbereitende bzw. unterstützende Tätigkeiten und von bis zu 20 weiteren Angehörigen des Bundesheeres bei Einsatz des Lufttransportsystems C-130 im Rahmen von Lufttransporten bzw. Aeromedevac bis 31. Dezember 2025**

### **I. Völkerrechtliche Grundlagen**

Nachdem das Auftreten der Terrororganisation des Islamischen Staats im Irak und der Levante, auch bekannt als Daesh, die Stabilität der gesamten Region drastisch verändert hat, stellte der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen (VN-SR) mit Resolution 2170 vom 15. August 2014 und Resolution 2199 vom 12. Februar 2015 sowie mit Resolution 2249 vom 20. November 2015 und Folgeresolutionen wiederholt fest, dass Terrorismus eine der schwersten Bedrohungen für den Weltfrieden und die internationale Sicherheit darstellt. Zum Zweck der Aufrechterhaltung des internationalen Friedens wurden diejenigen Mitgliedstaaten, die dazu in der Lage sind, nachdrücklich aufgefordert, alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um terroristische Handlungen, insbesondere jene des Daesh, zu verhüten und zu unterbinden sowie gegen alle internen und externen Triebkräfte, die gewalttätigen Extremismus fördern, vorzugehen.

Die NATO hat im letzten Jahrzehnt Möglichkeiten zur militärischen Beratung und Unterstützung von ausgewählten Partnerländern im Rahmen von maßgeschneiderten

Programmen geschaffen. 2014 wurde die Initiative für den Kapazitätenaufbau im Bereich Verteidigung und Sicherheit (Defence and Related Security Capacity Building Initiative, DCB-I) beim NATO-Gipfel in Wales initiiert. Die Teilnehmer der NATO-Partnerschaft für den Frieden, darunter auch Österreich, sind eingeladen, sich an dieser Initiative zu beteiligen.

Auch die Europäische Union (EU) unterstützt Maßnahmen für den Kapazitätenaufbau und die Stärkung der Resilienz der jordanischen Streitkräfte. Mit Beschluss 2023/384/GASP vom 20. Februar 2023 (ABl. Nr. L 53 vom 21.2.2023 S. 10) hat der Rat der EU eine Unterstützungsmaßnahme im Rahmen der Europäischen Friedensfazilität (EFF) zur Unterstützung der jordanischen Streitkräfte beschlossen. Diese hat zum Ziel, die Fähigkeiten der jordanischen Streitkräfte (Jordanian Armed Forces, JAF) zu stärken, um die nationale Sicherheit und Stabilität Jordaniens durch die Stärkung seiner militärmedizinischen Dienste, Pionierkräfte sowie Einsatzkräfte zur Sicherung der jordanischen Grenzen zu gewährleisten und somit die Zivilbevölkerung besser in Krisen und Notlagen schützen zu können. Österreich beteiligt sich anteilmäßig an der Finanzierung dieser nicht-letalen EFF-Unterstützungsmaßnahme.

## **II. Aufgaben und Umfang der Maßnahmen**

Die Zielsetzung der NATO DCB-I ist die nachhaltige Beratung und Unterstützung beim Kapazitätenaufbau im Verteidigungs- und Sicherheitssektor auf Basis internationaler Standards und guter Praxis zum Zwecke der Stärkung der Resilienz von Partnerstaaten auf deren Bedarfsersuchen. Damit soll ein Beitrag zur Stabilisierung in den Staaten selbst, im jeweiligen regionalen Kontext und letztendlich zur Gewährleistung des internationalen Friedens geleistet werden. Derzeit werden auf Beschluss des Nordatlantikrats im Rahmen von DCB-I insgesamt sieben Staaten unterstützt: Bosnien und Herzegowina, Moldau, Georgien, Jordanien, Irak, Tunesien und Mauretanien.

Die Nachhaltigkeit der Maßnahmen im Rahmen der NATO DCB-I hängt von den Beiträgen der NATO-Mitgliedstaaten und interessierter Partner ab. Diese können die Bereitstellung finanzieller Mittel, die Entsendung von Expertinnen und Experten und die Durchführung von Trainingsaktivitäten umfassen. Sämtliche Unterstützungsleistungen werden multinational und in langfristiger Perspektive geplant.

Das Maßnahmenpaket auf Bedarfsersuchen Jordaniens besteht seit 2020 aus rund 17 ausgewählten sicherheits- und verteidigungsrelevanten Fachbereichen, in denen nachhaltige Beratung und Unterstützung des Kapazitätenaufbaus durch Ausbildung, Training und Wissenstransfer erfolgt. Es handelt sich dabei ausschließlich um eine nicht-exekutive militärische Beratungs- und Unterstützungsinitiative der NATO und ihrer Mitglieds- sowie Partnerstaaten mit zivilem Anteil.

### **III. Österreichische Teilnahme**

Österreich beabsichtigt die Entsendung von bis zu 40 Angehörigen des Bundesministeriums für Landesverteidigung, von bis zu 30 Angehörigen des Bundesheeres oder sonstigen Personen für vorbereitende bzw. unterstützende Tätigkeiten und von bis zu 20 weiteren Angehörigen des Bundesheeres bei Einsatz des Lufttransportsystems C-130 im Rahmen von Lufttransporten bzw. Aeromedevac.

Das Bundesministerium für Landesverteidigung und das jordanische Verteidigungsministerium haben am 15. Oktober 2002 eine Absichtserklärung über militärische Zusammenarbeit unterzeichnet, die Maßnahmen im Bereich des Kapazitätenaufbaus wie gemeinsame Übungs- und Ausbildungsaktivitäten vorsieht. Diese umfassen Ausbildungen in den Bereichen Pionierwesen, ABC-Abwehr, sichere Waffen- und Munitionslogistik, Spezialeinsatzkräfte sowie die Stärkung der Rolle und Integration von Frauen (Agenda Frauen, Frieden und Sicherheit) in den JAF. Diese Maßnahmen entsprechen jenen aus den 17 Fachbereichen der DCB-I für Jordanien. Mit der Teilnahme Österreichs an der NATO DCB-I für Jordanien erfolgt eine Bündelung der laufenden bilateralen Unterstützungsleistungen mit Aktivitäten anderer Partnerstaaten im Bereich des Kapazitätenaufbaus sowie der EFF-Unterstützungsmaßnahme.

Zwischen dem Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten und dem jordanischen Außenministerium besteht seit 25. April 2022 eine Absichtserklärung über politische und sicherheitspolitische Zusammenarbeit, die jährliche Konsultationen auf Expertinnen- und Expertenebene vorsieht. Österreich leistet Jordanien darüber hinaus umfassende humanitäre Hilfe für die Versorgung der Flüchtlinge im Land.

Seit 2017 liegt der verteidigungspolitische Fokus für bilaterale Unterstützungsmaßnahmen in der Region auf den JAF. Die Maßnahmen im Rahmen der NATO DCB-I ergänzen somit das bestehende Engagement Österreichs. Im Hinblick auf die Wahrung des Friedens und der Sicherheit, einschließlich der Terrorismusbekämpfung, besteht die Absicht, die Kooperation in der gesamten Region zu intensivieren. Die Teilnahme an der NATO DCB-I für Jordanien erscheint daher im außen-, sicherheits- und verteidigungspolitischen Interesse bis vorerst 31. Dezember 2025 angezeigt.

Im Rahmen der Beteiligung an der NATO DCB-I sind Unterstützungsleistungen in Form der Entsendung eines Projektleiters in die NATO DCB-I Struktur für den Bereich der Abwehr von improvisierten Sprengvorrichtungen (C-IED) sowie temporär eingesetzter mobiler Expertinnen- und Expertenteams geplant. Hinzu kommt ein Führungs-, Versorgungs- und Verbindungselement, welches die Abwicklung der Einzelprojekte in den betroffenen Fachbereichen durch eine längerfristige Präsenz von Expertinnen und Experten im Einsatzraum sicherstellt und die Koordinierung mit den JAF, der NATO und anderen Partnerstaaten gewährleistet. Dieses österreichische Führungs-, Versorgungs- und Verbindungselement wird insbesondere zur Zusammenarbeit mit den kanadischen Streitkräften vor Ort angewiesen, die über langjährige Expertise in den ausgewählten Fachbereichen verfügen.

Zur Gewährleistung der für den Dienstbetrieb, die innere Ordnung und die Sicherheit unverzichtbaren, vorbereitenden bzw. unterstützenden Tätigkeiten (v.a. Truppenbesuche, Dienstaufsicht, Überprüfungen, Inventuren, technische Abnahmen, Wartungsarbeiten durch spezialisierte Personen, Sicherheitskontrollen, Transporte im Zuge der Folgeversorgung, Personenschutz) ist es im Sinne des Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofes B 1450/03 vom 16. März 2005 erforderlich, für Truppenkontingente generell und damit auch im Falle dieser Entsendung einen zusätzlichen maximalen Personalrahmen von bis zu 30 Personen festzulegen, die während der laufenden Entsendung kurzfristig in der für die Tätigkeit jeweils erforderlichen Dauer zum Kontingent entsendet werden können.

Darüber hinaus können bis zu 20 weitere Angehörige des Bundesheeres als Crew-Mitglieder vorübergehend für Aufgabenerfüllungen im Rahmen von Lufttransporten oder Aeromedevac mit dem Lufttransportsystem C-130 entsendet werden. Diese Personen erfüllen keine unmittelbaren Aufgaben im Rahmen der NATO DCB-I JOR und

unterstehen den Weisungen der österreichischen Kontingentskommandantin oder des österreichischen Kontingentskommandanten, wobei generell bei dieser Entsendung die entsandten Personen gemäß § 4 Abs. 3 KSE-BVG unter der Leitung der Bundesministerin für Landesverteidigung tätig werden.

Der Einsatzraum umfasst das Königreich Jordanien. Aufgrund der engen Zusammenarbeit mit anderen nationalen Kontingenten dieser Initiative ist vorgesehen, dass Angehörige des österreichischen Kontingents, sofern dies zweckmäßig erscheint, Aufgaben, einschließlich des Berichtswesens und der Koordinierung mit NATO-Strukturen, bzw. -Ausbildungen, sowie wechselseitiger Unterstützung im Rahmen von Lufttransporten auch außerhalb des Einsatzraumes in einem Land, das Kräfte für die Initiative stellt bzw. diese unterstützt, wahrnehmen und von dort aus in den Einsatzraum verlegt werden. Darüber hinaus kann es zu Aufenthalten (Hin- und Rückverlegung sowie Versorgungsmaßnahmen) in den Nachbarstaaten kommen.

Zur Sicherstellung der Unterstützung mit dem Lufttransportsystem C-130 im Rahmen von Lufttransporten bzw. Aeromedevac kann es zu Aufenthalten in Zypern, Griechenland und der Türkei kommen.

Die Rechtsstellung der entsendeten Personen (Status, Vorrechte und Befreiungen) richtet sich nach dem Übereinkommen der NATO mit dem Königreich Jordanien in der jeweils gültigen Fassung, sobald beide Vertragsparteien dies, nach erfolgter Zustimmung Österreichs, als für die Republik Österreich anwendbar erklären. Bis zu diesem Zeitpunkt haben die Angehörigen des Bundesministeriums für Landesverteidigung jenen Status, wie er einseitig mit Verbalnote von Jordanien zuerkannt wurde. Diese einseitige Zuerkennung wird jährlich erneuert.

Zur persönlichen Absicherung der entsendeten Personen ist eine spezielle Vorsorge durch Flugrettung vorgesehen.

#### **IV. Aufwendungen**

Die Aufwendungen dieser Entsendung betragen ohne allfällige Zusatzentsendungen voraussichtlich rund EUR 982.000 (vorwiegend Personalaufwendungen ohne Inlandsgehälter). Die Aufwendungen werden aus Budgetmitteln des Bundesministeriums für Landesverteidigung bedeckt.

## V. Verfassungsrechtliche Grundlagen

Die verfassungsrechtliche Grundlage dieser Entsendung ergibt sich aus § 1 Z 1 lit. a iVm § 2 Abs. 1 des Bundesverfassungsgesetzes über Kooperation und Solidarität bei der Entsendung von Einheiten und Einzelpersonen in das Ausland (KSE-BVG), BGBl. I Nr. 38/1997 idgF.

Im Einvernehmen mit der Bundesministerin für Landesverteidigung stelle ich daher den

### **Antrag,**

die Bundesregierung wolle

1. beschließen, gemäß § 1 Z 1 lit. a KSE-BVG bis zu 40 Angehörige des Bundesministeriums für Landesverteidigung im Rahmen der NATO DCB-I JOR bis 31. Dezember 2025 zu entsenden, bei einem vorherigen Ende der Initiative jedoch nur bis zu diesem Zeitpunkt,
2. beschließen, gemäß § 1 Z 1 lit. a KSE-BVG bis zu 30 Angehörige des Bundesheeres oder sonstige Personen für vorbereitende bzw. unterstützende Tätigkeiten in der jeweils erforderlichen kurzen Dauer im Rahmen der NATO DCB-I JOR bis 31. Dezember 2025 zu entsenden, bei einem vorherigen Ende der Initiative jedoch nur bis zu diesem Zeitpunkt,
3. beschließen, gemäß § 1 Z 1 lit. a KSE-BVG bis zu 20 weitere Angehörige des Bundesheeres für Aufgabenerfüllungen im Rahmen von Lufttransporten bzw. im Rahmen von Aeromedevac in der jeweils erforderlichen kurzen Dauer im Rahmen der NATO DCB-I JOR bis 31. Dezember 2025 zu entsenden, bei einem vorherigen Ende der Initiative jedoch nur bis zu diesem Zeitpunkt,
4. beschließen, dass Personen, die gemäß Pkt. 1 bis 3 entsendet sind oder sich in der unmittelbaren Einsatzvorbereitung hierfür befinden, weiterhin Aufgaben bzw. Ausbildungen oder wechselseitige logistische Unterstützungen im Rahmen von Lufttransporten auch außerhalb des Einsatzraumes in einem Land, das Kräfte für die Initiative stellt bzw. diese unterstützt, wahrnehmen und von dort aus in den Einsatzraum verlegt werden können, und

5. beschließen, dass die gemäß Pkt. 1 und 2 entsendeten Personen, sofern diese nicht ausschließlich im Rahmen der Dienstaufsicht oder für Überprüfungen, Sicherheitskontrollen, Personenschutz oder Truppenbesuche tätig werden, gemäß § 4 Abs. 5 KSE-BVG zu einer Einheit zusammengefasst werden, und
6. mich ermächtigen, hinsichtlich dieser Entsendung gemäß § 2 Abs. 1 KSE-BVG das Einvernehmen mit dem Hauptausschuss des Nationalrates herzustellen.

30. Oktober 2024

Mag. Alexander Schallenberg, LL.M.  
Bundesminister